

möglichst viel bieten wollte, so kam er dazu, manches in den Kreis seiner Befreiung zu ziehen, was mit dem betreffenden Schuhheiligen und seinem Patronat nicht streng zusammenhängt, was er aber durch das beigelegte Materienregister mit 241 und Personenregister mit 131 Nummern gutzumachen sucht, so dass er sein Werk zu einem praktischen Nachschlagebuch macht.

Bemerkt muss werden, dass die Ansicht des Herrn Verfassers, dass "der Octavtag von Mariä Geburt Mariä Namensfest" ist (S. 36), bloß Geltung hat, wenn das Fest Mariä Geburt an einem Sonntage trifft, was allerdings in paritätischen Staaten, z. B. in Frankreich, im Rheinland und auch sonst hier und da infolge specieller Kirchengesetze der Fall ist; die allgemeine Regel aber ist, dass genanntes Fest am Sonntage innerhalb der Octav Mariä Geburt zu feiern ist. Bei der heiligen Dorothea, Patronin der Blumengärtner (S. 136) hätte auch der Deutlichkeit halber die heilige Gertrud von Nivelles, die im Texte bei diesem Artikel mitbehandelt wird, in die Überschrift aufgenommen werden können, was auch bei Simon und Judas Thaddäus gilt.

Hoffentlich wird das Werk eine neue Auflage erleben, da es für Prediger, Katecheten und Vorstände von Arbeiter- und Gesellenvereinen praktisches Materiale in einfacher, dem Gedächtnisse leicht einzuprägender Form bietet. Schreiber dieses hat es an den Abenden im katholischen Gesellenvereine fleißig, und wie die gespannte Aufmerksamkeit der Mitglieder zeigte, hoffentlich nicht ohne Nutzen benutzt.

Olmütz. Dr. Jos. Tittel, Präses des kath. Gesellenvereines.

21) **Patrifistisches Handbuch.** Eine Sammlung vieler Stellen für die vorzüglichsten Glaubens- und Sittenlehren der katholischen Erblehre aus den Schriften heiliger Kirchenväter und kirchlicher Schriftsteller. Alphabetisch geordnet. Von P. Bernardin Thuille, Ord. Fr. Cap. Mit Approbation des Ordensoberen. Regensburg. Manz. 1888. XVI u. 604 Seiten. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

P. Nikolaus Schleiniger sagt im „Das kirchliche Predigtamt“ S. 120: „Die Väter weder studieren noch den Gläubigen vorführen ist protestantisch; das Gegenteil von beiden principielle Überlieferung der katholischen Kanzel“; und S. 233 rät er dem Prediger an, die Früchte seines Väterstudiums „in alphabetischer Ordnung nach bestimmten Titeln, z. B. Almosen, Buße, Christ, anzumerken“. Diese Winken des bewährten Homileten haben den hochw. P. Bernardin Thuille, O. Cap. angeregt, eine Art patristischer Realconcordanz nach einem von dem hochw. P. Joseph M. Thuille, Capitular des Benedictinerstiftes Marienberg, entworfenen Plane den Predigern als Hilfsmittel bei Verwaltung ihres so schwierigen und verantwortungsvollen als jegensreichen Amtes anzubieten.

Der Homilet wird es dem Herausgeber nur Dank wissen, dass er sich nicht zu ängstlich innerhalb des engeren Rahmens der Kirchenväter und Kirchenschriftsteller gehalten, sondern auch Aussprüche von General- und Particular-Concilien, gelegentlich auch von heidnischen Schriftstellern mitgenommen hat. Dieser reiche Stoff ist in 98 Nummern unter 148 Stichwörter von „Abendmahl“ bis „Zurechtweisung“ untergebracht. Umfangreiche Nummern sind mehrfach gegliedert, z. B. „Engel: 1. Ursprung. Weinen der guten Engel; 2. Strafe der bösen; 3. Schutzengel; 4. Pflicht des Menschen gegen sie.“

Die Mangelhaftigkeit in der Citationsweise, z. B. Augustin de tempore, oder furzweg Aug., Thom. Aquin., Gregor. M. alibi, Varii, bittet P. B. damit zu entschuldigen, dass „in den benützten Hilfsmitteln: Wisers Lexikon für Prediger, Houdry, Mehlers Beispiele, Anton Gundinger, Krönes und verschiedenen Dogmatiken,

selbe oft auch nicht bestimmter angegeben sind, ohne der Bedeutung dieser Werke Eintrag zu thun". Ueberhaupt gewinnt der Leser bald die Ueberzeugung, daß der Herr Herausgeber sich keine Aenderungen erlaubt, sondern die Stellen so herübergenommen hat, wie er sie in seinen Quellen fand, diesen die Verantwortlichkeit für Echtheit der Stellen und Güte der Uebersetzung überlassend. Sonst wären z. B. von dem Citate des Tridentinums S. 50 die drei ersten Zeilen zu streichen gewesen. S. 74 gibt das Citat höchstens den Sinn, nicht, wie man anzunehmen geneigt wäre, den Wortlaut des Tridentinum. S. 29 bringt denselben Ausspruch zweimal und schreibt ihn einmal dem hl. Ambrosius, hernach dem hl. Basilios zu.

Der Druck ist correct. Das Nachschlagen wird dadurch noch erleichtert, daß am Kopfe jeder Seite das Stichwort in Fettdruck steht. — Möchte der hochw. Herausgeber seinen frommen Wunsch erfüllt sehen und das „patristische Handbuch“ nicht bloß in dem engen Kreise des hochw. Clerus, sondern auch bei den Laien den beabsichtigten Augen stifteten. „Auch beim Volke“, schreibt er, „deßen bin ich überzeugt, machen die Namen so berühmter, so gelehrter und so heiliger Väter und ihre huldigen Kraftworte einen günstigen und recht bleibenden Eindruck, wenn sie solch ein patristisches Werk zur bloßen Lestung in die Hand nehmen.“

Ordrupshoj (Dänemark).

A. Berger, S. J.

22) **Das Papithum und das Völkerrecht.** Studien über die völkerrechtliche Stellung Sr. Heiligkeit des Papstes in der Gegenwart vom Professor Peter Nesch. Im Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung in Graz. Lex. 8°. VII, 61 Seiten. Preis fl. — .50 = M. 1.—

Diese Broschüre ist sehr zeitgemäß und lebenswert. Der Herr Verfasser ver wählt sich dagegen, daß er eine kirchlich-politische Parteifrage behandle, indem er erklärt, eine streng wissenschaftliche Rechtsfrage zu erörtern. Mit vollem Rechte vindiciert er dem Papste die Doppelsoveränität als Papst und als rechtswidrig deponisierten Landesfürsten. Der Anspruch und die Gewährung soweräner Würde der Päpste — sagt der Autor — beruht von altersher und schon aus der Zeit vor Gründung des Kirchenstaates auf ihrer kirchlichen, nicht auf ihrer staatlichen Stellung. Dieser Standpunkt ist correct und umso mehr festzuhalten, als er die allersicherste Gewähr der unbeschränkten Fortdauer päpstlicher Souveränität mit und ohne Kirchenstaat ist. — Der Autor führt in gedrängter Kürze die geschichtlichen Thatfachen der Veraubung des hl. Baters vor, widerlegt die falsche Rechtfertigung derselben, zeigt die juristischen Consequenzen und die Wertlosigkeit des italienischen Garantiegeuges vom 13. Mai 1871 (das im Urteile und in deutscher Ueberzeugung beigedruckt ist) und kommt zum Schlusse, daß dem Papste noch jetzt die Doppelsoveränität zukomme. Daran wird jeder Katholik festhalten; mag die weltliche Souveränität der Päpste noch so lange Zeit vergewaltigt und verleugnet werden, so bleibt die aus der kirchlichen Stellung der Päpste abgeleitete, weil in und mit dieser begründete Souveränität, die jedem Papst zum Subjecte des Völkerrechtes macht, unangreifbar und unanfechtbar, mögen sich dagegen die Vertreter veralteter und schon durch ihre Einseitigkeit hinfälliger Doctrinen noch so sehr stemmen.

Salzburg.

Georg Lienbacher, k. k. Hofrat.

23) **Die heilige Fastenzeit des katholischen Kirchenjahres in ihrer Bedeutung für das christliche Leben.** Praktische Materialien-Sammlung für Kanzelredner, geistliche Lestung für Laien. Nach dem Brevier und den Messformularien dargestellt von Dr. Josef Dippel. Regensburg, Verlagsanstalt 1889. XXXV u. 725 Seiten. Preis M. 8.— = fl. 4 80.